

Bekanntmachung

Der Verwaltungsrat der VIACTIV BKK hat am 01.12.2022 den 8. Nachtrag zur Satzung vom 01.07.2021 beschlossen. Der Satzungsnachtrag wurde von dem Bundesamt für Soziale Sicherung am 23.12.2022 zum Aktenzeichen 213 – 10204#00071#0006 genehmigt.

8. Nachtrag zur Satzung der VIACTIV BKK vom 01.07.2021

- Beschlossen in der Sitzung am 01.12.2022 -

Die Satzung der VIACTIV BKK vom 01.07.2021 wird wie folgt geändert:

Artikel I

1) § 12 Abs. II „Haushaltshilfe“ Nr. 1 Satz 2 erhält die nachstehende Fassung:

Eine weitere Voraussetzung für die Gewährung der Haushaltshilfe ist, dass ein Kind im Haushalt lebt, dass bei Beginn der Haushaltshilfe das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist.

2) § 12c „Schutzimpfungen“ erhält die nachstehende Fassung (Abs. II und III bleiben unverändert):

§ 12c Leistungen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten

I. Die VIACTIV BKK gewährt zur Verhütung von Krankheiten Leistungen für Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten, die von der Ständigen Impfkommission beim Robert-Koch-Institut empfohlen werden. Die Versicherten erhalten auch Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten, die wegen eines durch einen nicht beruflich bedingten Auslandsaufenthalt erhöhten Gesundheitsrisikos indiziert sind und von der Ständigen Impfkommission beim Robert-Koch-Institut empfohlen werden.

Zudem übernimmt die VIACTIV BKK die Kosten für folgende Schutzimpfung:

- Meningokokken-Impfung für Versicherte bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr.

Die vorstehenden Regelungen gelten dann, wenn und soweit eine Leistungspflicht nicht schon nach § 20i Abs. 1 SGB V besteht.

3) § 12k Brustkrebsvorsorgeuntersuchung „discovering hands®“ erhält die nachstehende Fassung:

§ 12k Mehrleistung Brustkrebsuntersuchung

I. Für Versicherte, die eine Brustkrebsuntersuchung durch blinde und sehbehinderte Menschen mit der Qualifizierung als Medizinische Tastuntersucherinnen (MTU) durchführen lassen, übernimmt die VIACTIV BKK die Kosten für eine Untersuchung im Kalenderjahr unter folgenden Voraussetzungen:

- Versicherte weisen anhand einer ärztlichen Bestätigung eine familiäre oder medizinische Vorbelastung bei Brustkrebs nach,
- die Untersuchung wird von einer Fachärztin/einem Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe veranlasst.

II. Die VIACTIV BKK stellt ihren Versicherten die Leistung kostenfrei als Sachleistung zur Verfügung.

Sofern Versicherte die unter Abs. I aufgeführte Behandlung unter Erfüllung der dort genannten Voraussetzungen selbst bezahlen mussten, erstattet die VIACTIV BKK die Kosten bis zu einem maximalen Betrag in Höhe von 60 Euro. Für die Erstattung sind die Originalrechnung sowie die ärztliche Bestätigung der o.g. Vorbelastung einzureichen.

4) § 12I wird neu belegt und erhält die nachstehende Fassung:

§ 12I Leistungen zur Förderung der digitalen Gesundheitskompetenz

Die VIACTIV BKK gewährt ihren Versicherten als Sachleistung Leistungen zur Förderung des selbstbestimmten gesundheitsorientierten Einsatzes digitaler oder telemedizinischer Anwendungen und Verfahren auf der Grundlage der Festlegungen des Spitzenverbands Bund der Krankenkassen nach § 20k Absatz 2 SGB V in der jeweils aktuellen Fassung. Die Leistungen sollen dazu dienen, die für die Nutzung digitaler oder telemedizinischer Anwendungen und Verfahren erforderlichen Kompetenzen zu vermitteln.

Sofern eine Leistung im Einzelfall nicht als Sachleistung zur Verfügung gestellt werden kann, gewährt die VIACTIV BKK einen einmaligen jährlichen Zuschuss je Versicherten in Höhe von maximal 100 Euro als Kostenerstattung, jedoch nicht mehr als die tatsächlich angefallenen Kosten. Leistungen, die lediglich allgemeine Kenntnisse im Umgang mit Hard- und Software oder den Umgang mit einer konkreten Softwareanwendung vermitteln ohne Bezug zu Gesundheitsthemen, sind jedoch von einer Kostenübernahme ausgenommen.

5) § 12 m „Arzneimittel und medizinische Leistungen während der Schwangerschaft“ erhält die nachstehende Fassung:

§ 12m Ergänzende Leistungen während der Schwangerschaft und anlässlich der Geburt

I. Die VIACTIV BKK übernimmt für schwangere Versicherte alle nicht verschreibungspflichtigen, apothekenpflichtigen Arzneimittel mit den Wirkstoffen Folsäure, Eisen und Magnesium als Monopräparate oder Kombinationspräparate.

Die VIACTIV BKK erstattet Müttern darüber hinaus von der Geburt bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres ihres Kindes die Kosten für nicht verschreibungspflichtige, apothekenpflichtige Arzneimittel mit dem Wirkstoff Jodid als Monopräparat.

Erstattet werden die je Arzneimittel tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten, sofern das Arzneimittel von einem Vertragsarzt oder einem nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigten Arzt auf Privatrezept verordnet und von einer Apotheke oder im Rahmen des nach deutschem Recht zulässigen Versandhandel abgegeben wurde.

Für die Erstattung der Kosten sind die spezifizierten Originalrechnungen der Apotheke und die ärztliche Verordnung bei der VIACTIV BKK einzureichen; im Übrigen wird auf das Erstattungsverfahren gem. Abs. IV verwiesen.

Von der Erstattung sind Kosten für solche Arzneimittel nicht erfasst, die vom Gemeinsamen Bundesausschuss oder gemäß § 34 Abs. 1 Satz 7 bis 9 SGB V ausgeschlossen sind. Der gesetzliche Anspruch nach § 34 Abs. 1 Satz 2 bis 5 SGB V in Verbindung mit den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses bleibt unberührt.

II. Die VIACTIV BKK beteiligt sich ferner an den Kosten für von Ärzten durchgeführte oder veranlasste Leistungen bei vorliegenden Risikofaktoren, die mit dem Ziel erbracht werden, einer Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung des Kindes entgegen zu wirken, sofern dies keine Leistung nach den Mutterschafts-Richtlinien sind:

- Toxoplasmostest, bei schwangeren Frauen mit einem erhöhten Ansteckungsrisiko (z.B. bei Kontakt mit Tieren, insbesondere Katzen).
- Feststellung der Antikörper auf Ringelröteln, Windpocken und Zytomegalie (CMV Antikörpertest) für Schwangere, die einer besonderen Infektionsgefahr mit dem Erreger ausgesetzt sind, z. B. Tagesmütter, Erzieherinnen, Lehrerinnen.
- B-Streptokokken-Test für Schwangere in der 35. bis 37. Schwangerschaftswoche, um eine bakterielle Besiedlung zu erkennen und durch prophylaktische Gabe eines Antibiotikums mit Beginn der Geburt eine Infektion des Neugeborenen zu verhindern.
- Serologische Untersuchungen auf Infektionen, um die Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung des Kindes im Mutterleib entgegenzuwirken, Risikofaktoren früh zu erkennen und Ansteckung zu vermeiden

Für die Erstattung der Kosten sind die Originalrechnungen bei der VIACTIV BKK einzureichen; im Übrigen wird auf das Erstattungsverfahren gem. Abs. IV verwiesen.

III. Zudem haben schwangere Versicherte zusätzlich zu den Leistungen nach § 28 Abs. 2 SGB V einmalig einen Anspruch auf Erstattung der Kosten für eine professionelle Zahnreinigung, die von einem zugelassenen oder nach § 13 Absatz 4 SGB V berechtigten Leistungserbringer durchgeführt wird.

Für die Erstattung der Kosten ist die Originalrechnung bei der VIACTIV BKK einzureichen; im Übrigen wird auf das Erstattungsverfahren gem. Abs. IV verwiesen.

IV. Der Anspruch für die vorgenannten Leistungen wird nur auf schriftlichen Antrag nach Beendigung der Schwangerschaft gewährt. Für die Leistungen nach Abs. I Satz 2 dieser Regelung ist der schriftliche Antrag nach Beendigung des ersten Lebensjahres des Kindes zu stellen. Er ist begrenzt auf 80 vom Hundert des jeweiligen Rechnungsbetrages, insgesamt jedoch maximal 100 Euro je Schwangerschaft für sämtliche Leistungen der Absätze I. bis III.

6) § 19 „Bekanntmachungen“ erhält die nachstehende Fassung:

§ 19 Bekanntmachungen

I. Die Bekanntmachungen der VIACTIV BKK erfolgen durch Veröffentlichung im Internet unter www.viactiv.de. Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung im Internet als vollzogen. Im Internet wird der Satzungstext mit Genehmigungsformel dauerhaft eingestellt. Der Zeitpunkt des Einstellens wird dokumentiert.

II. Die öffentliche Zustellung nach § 10 Absatz 1 Verwaltungszustellungsgesetz erfolgt durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung im Internet unter <https://www.viactiv.de/unternehmen/bekanntmachungen>. Die Veröffentlichungsfrist beträgt 14 Tage.

Artikel II

Die Änderungen Nr. 1, 2, 4, 5, 6 treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft; die Änderung Nr. 3 zum 01.01.2023.

Bochum, den 27.12.2022

Aushang: vom 27.12.2022
bis 03.01.2023

Abnahme: